



TSV Wurmberg - Neubärental

**lädt herzlich ein
zum**

**Jugendturnier
am
30.06. / 01.07. 2018**

**Der TSV Wurmberg - Neubärental empfängt an diesem
Wochenende zahlreiche Vereine für folgende Turniere:**

Samstag

**E-Jugend
ab 14:00 Uhr**



Sonntag

**Bambini - Spielfest
ab 10:30 Uhr
F-Jugend
ab 13:30 Uhr**

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt



**Wir wünschen allen Spielern und Zuschauern
schöne und faire Fußballspiele!**



» Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Kämmerei

Herr Grössle Zi. 8 groessle@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Frau Grimm grimm@wurmberg.de
- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Lell, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Pforzheimer Zeitung, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadtwerke Pforzheim)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 – 13.00 Uhr u. 14.00 – 17.00 Uhr
Mi 07.30 – 13.00 Uhr
Do 08.30 – 13.00 Uhr u. 14.00 – 18.00 Uhr
Sa 09.30 – 12.00 Uhr

Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvvh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 – 903194, Fax 07044 – 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönsheim und Wurmberg, Dirk Albrecht 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Notariat IV Mühlacker

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



» Im Notfall – Notrufnummern

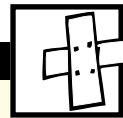
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399

Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



» Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.

Kronprinzenstr. 22

■ Rettungsdienst/Krankentransport 19 222

■ Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240

■ Hausnotruf 07231/373-285

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/8686

Rathausstr. 2, Wimsheim info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041 / 91469-0

- Pflegestützpunkt Enzkreis
- Beratungsstelle Hilfe im Alter
- Demenzzentrum

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231/42865-0

Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231 / 32798

Kreissenorenrat Enzkreis – Stadt Pforzheim e. V.

Ebersteinstr. 25, Pforzheim info@kreissenorenrat-pf.de

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

leitung@wichernhaus-pforzheim.de

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis 07231/308 70

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07041 6057

Industriestr. 40/1, Mühlacker

beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de

soziales-netzwerk-muehlacker.de Fax 07041/861315

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-

konfliktberatung nach § 219 StGB.

Goethestr. 41, Pforzheim 07231/42865-0

Hindenburgstr. 48, Mühlacker

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



» Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:

Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420

Freiburger Str.7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom 0800 / 3629477

Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP Telefon 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934 u. 9177276

Wurmberg, Gollmerstr. 14



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Wurmberg, Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Banntor / Gasse II“ Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat am 21.06.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) den Bebauungsplan „Banntor / Gasse II“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO (Landesbauordnung) im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,46 ha befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Wurmberg und ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Abgrenzungsplan B-Plan Banntor-Gasse II

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist es qualitativen Wohnraum zu schaffen. Dabei wird insbesondere die Nachfrage nach Einzel- und Doppelhäusern berücksichtigt sowie die ländlich geprägte Struktur. Insbesondere die harmonische Abrundung des Ortsrandes ist in der Planung von Bedeutung.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden mit zwei Varianten, die sich hinsichtlich der Erschließung unterscheiden, in die frühzeitige Beteiligung zu gehen. (Variante I: Sticherschließung von Süden und nach Westen, Variante II: Zwei Sticherschließungen nach Westen.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat am 21.06.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Banntor / Gasse II“ eine frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften vom 21.06.2018 und die Begründung sowie die Anlagen zum Bebauungsplan können im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, beim Eingang zum Sitzungssaal (Zimmer 2) in der Zeit von

**Montag, 2. Juli 2018, bis einschließlich
Donnerstag, 9. August 2018,**

während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeinde Wurmberg abgegeben werden.

Außerdem werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ergänzend elektronische Informations-technologien genutzt.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Unterlagen werden ins Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg eingestellt:

https://www.wurmberg.de/rathaus/rathausnachrichten/oeffentliche-bekanntmachung-bebauungsplan-und-oertliche-bauvorschriften-banntor-gasse-ii-aufstellungsbeschluss-und-fruehzeitige-unterrichtung-der-oeffentlichkeit-id_1353/

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Wurmberg, den 29.06.2018

Jörg-Michael Teply, Bürgermeister

Gemeinde Wurmberg, Enzkreis

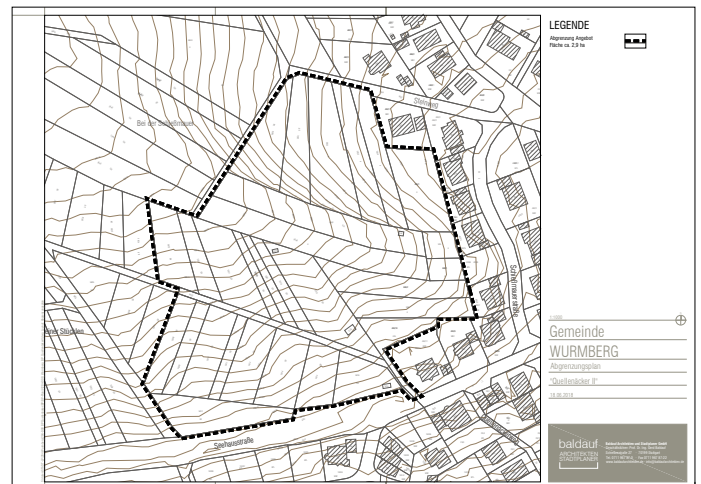
Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Quellenäcker II“ Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat am 21.06.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) den Bebauungsplan „Quellenäcker II“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO (Landesbauordnung) im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 2,92 ha befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Wurmberg und ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Abgrenzung B-Plan Quellenäcker II

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt ein hochwertiges Wohngebiet zu schaffen, dass den Ortsrand an dieser Stelle abrundet und einen fließenden Übergang in die umliegende Landschaft schafft. Der vorliegenden Nachfrage insbesondere nach Einzel- und Doppelhäusern sowie einem Mehrfamilienhaus soll Rechnung getragen werden.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat am 21.06.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Quellenäcker II“ eine frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften vom 21.06.2018 und die Begründung sowie die Anlagen zum Bebauungsplan können im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, beim Eingang zum Sitzungssaal (Zimmer 2) in der Zeit von

Montag, 02. Juli 2018, bis einschließlich Donnerstag, 09. August 2018,

während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeinde Wurmberg abgegeben werden.

Außerdem werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Unterlagen werden ins Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg eingestellt:

https://www.wurmberg.de/rathaus/rathausnachrichten/oeffentliche-bekanntmachung-bebauungsplan-und-oertliche-bauvorschriften-quellenaecker-ii-aufstellungsbeschluss-und-fruehzeitige-unterrichtung-der-oeffentlichkeit-id_1354/

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Wurmberg, den 29.06.2018

Jörg-Michael Teply, Bürgermeister

Umlegung „BANNTOR / GASSE II“

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses der Gemeinde Wurmberg

I. Umlegungsbeschluss für das Gebiet „Banntor / Gasse II“, Gemarkung Wurmberg

Der Umlegungsausschuss hat am 21. Juni 2018 gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Banntor / Gasse II“ im Bereich der Gemarkung Wurmberg die Durchführung einer U m l e g u n g beschlossen.

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Wurmberg einbezogen:

- 1222
- 5354
- 5355
- 5356
- 5357
- 5358
- 5359
- 5361 (hiervon der westl. Teil mit einer Fläche von ca. 447 m²)
- 5362 (hiervon der nördl. Teil mit einer Fläche von ca. 1316 m²)
- 5363 (hiervon der nördl. Teil mit einer Fläche von ca. 621 m²)
- 5364 (hiervon der nördl. Teil mit einer Fläche von ca. 730 m²)
- 5505 (hiervon der nördl. Teil mit einer Fläche von ca. 162 m²)
- 5506 (hiervon der nördl. Teil mit einer Fläche von ca. 838 m²)
- 5508 (hiervon der nördl. Teil mit einer Fläche von ca. 173 m²)
- 5509 (hiervon der nördl. Teil mit einer Fläche von ca. 180 m²)
- 5510 (hiervon der nördl. Teil mit einer Fläche von ca. 1090 m²)
- 5525 (hiervon der östl. Teil mit einer Fläche von ca. 267 m²)

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „ Banntor / Gasse II“.

Der Gemeinderat hat am 21. Juni 2018 beschlossen, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach

Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 2. März 1998 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 22.09.2016 dem Umlegungsausschuss.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Wurmberg anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Wurmberg, Uhlandstraße 15, angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten

Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt.

Bestandskarte und Bestandsverzeichnis I liegen in der Zeit vom Montag, den 9. Juli 2018 bis Donnerstag, den 9. August 2018

im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg, neben dem Eingang zum Sitzungssaal (Zimmer Nr. 2) öffentlich aus und können während der Öffnungszeiten des Rathauses (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch von 15.00 bis 18.00 Uhr) dort eingesehen werden.

Wurmberg, den 29.06.2018

gez. Jörg-Michael Teply

Bürgermeister und Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Umlegung „QUELLENÄCKER II“

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses der Gemeinde Wurmberg

I. Umlegungsbeschluss für das Gebiet „Quellenäcker II“, Gemarkung Wurmberg

Der Umlegungsausschuss hat am 21. Juni 2018 gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Quellenäcker II“ im Bereich der Gemarkung Wurmberg die Durchführung einer U m l e g u n g beschlossen.

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Wurmberg einbezogen:

- 493/10
- 505
- 506/1
- 506/2
- 508
- 5808
- 5809
- 5810
- 5811
- 5812
- 5813
- 5814
- 5815
- 5816
- 5817 (hiervon der östl. Teil mit einer Fläche von ca. 566 m²)
- 5818
- 5819
- 5820
- 5820/1
- 5821
- 5822
- 5823
- 5848
- 5849
- 5850
- 5851
- 5852
- 5853
- 5854

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Quellenäcker II“.

Der Gemeinderat hat am 21. Juni 2018 beschlossen, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 2. März 1998 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 22.09.2016 dem Umlegungsausschuss.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Wurmberg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Wurmberg, Uhlandstraße 15, angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt.

Bestandskarte und Bestandsverzeichnis I liegen in der Zeit vom Montag, den 9. Juli 2018 bis Donnerstag, den 9. August 2018

im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg, neben dem Eingang zum Sitzungssaal (Zimmer Nr. 2) öffentlich aus und können während der Öffnungszeiten des Rathauses (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch von 15.00 bis 18.00 Uhr) dort eingesehen werden.

Wurmberg, den 29.06.2018

gez. Jörg-Michael Teply

Bürgermeister und Vorsitzender des Umlegungsausschusses
Gemeinde Wurmberg, Enzkreis

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg am 21. Juni 2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23. März 1990, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. April 2015, beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Wurmberg, den 22. Juni 2018

gez. Jörg-Michael Teply

Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

ZAHLUNGSTERMIN!

Wir möchten Sie daran erinnern, dass zum 1. Juli 2018 die Grundsteuer für die Jahreszahler fällig wird.

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid.

Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen

Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt 0,5 % des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg
Kämmerei/Gemeindekasse



Amtliche Berichte

AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES

Sitzung am 21.06.2018

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Banntor/Gasse II“ und „Quellenäcker II“

- a) Beschluss über die Aufstellung im beschleunigten Verfahren
- b) Billigung des Planungsvorentwurfs
- c) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Seit dem Jahr 2015 laufen die (Vor-)Planungen zur Realisierung der beiden vorgenannten Wohnbaugebiete am südöstlichen bzw. westlichen Ortsrand von Wurmberg. Die STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart, ist durch die Gemeinde Wurmberg mit der Projektentwicklung (u. a. Bodenordnung) beauftragt.

Laut Information der STEG konnte im Gebiet „Banntor/Gasse II“ mit Ausnahme von zwei Eigentümern inzwischen mit allen übrigen Grundstückseigentümern grundsätzliche Einigkeit hinsichtlich der Mitwirkung erzielt werden. Allerdings steht bei zwei Eigentümern die abschließende Unterschrift unter die Einverständniserklärung zur Baulandumlegung noch aus. Im Gebiet „Quellenäcker II“ ist ein Grundstückseigentümer nicht mitwirkungsbereit.

Um die Baugebiete in absehbarer Zeit tatsächlich umsetzen zu können, ist jeweils ein Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften notwendig. Die Kommunen stellen Bebauungspläne in eigener Verantwortung auf; der Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen (vgl. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB).

In den vorliegenden Fällen soll die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 b BauGB und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen. Ziel der Bebauungspläne ist es, dringend benötigten qualitativen Wohnraum zu schaffen.

Im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13b, 13a BauGB kann wie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung der Planung gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch zu machen und die Öffentlichkeit in Form einer Offenlage des Bebauungsplanvorentwurfs im Rathaus Wurmberg frühzeitig am Verfahren zu beteiligen. Parallel hierzu soll den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durch die STEG durchgeführten Eigentümergespräche hat das beauftragte Planungsbüro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, die städtebaulichen Entwürfe für beide Gebiete fortgeschrieben und jeweils einen Bebauungsplanvorentwurf mit Plan- und Textteil, Begründung sowie artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse erstellt.

Frau Bettina von Kraack-Peiffer und Frau Nina Seitz vom Büro Baldauf erläutern den aktuellen Planungsstand in der Sitzung ausführlich.

Als sehr kritisch betrachtet der Gemeinderat dabei die stringente Vorgabe von Satteldächern als einzig zulässiger Dachform in beiden Baugebieten. Seitens des Planungsbüros wird dies insbesondere mit der prägenden Ortsrandlage und der Planungssicherheit im Hinblick auf mögliche Nachbarbebauungen begründet. Insbesondere beim Gebiet „Quellenäcker II“ mit sehr bewegter Topografie würden zudem noch viel differenziertere Festsetzungen zu den maximalen Gebäudehöhen erforderlich, lasse der Bebauungsplan Dachformen wie z.B. Pultdächer zu. Bürgermeister Jörg-Michael Teply teilt die kritische Haltung des Gremiums in diesem Punkt. Er schlägt vor, trotzdem mit dem vorliegenden Bebauungsplan in die vorgesehene erste Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie in die Zuteilungsgespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu gehen. Die Zeit solle jedoch genutzt werden, um sich mit dem Thema der zulässigen Dachformen nochmals intensiv zu beschäftigen und ggf. zum Bebauungsplanentwurf hin eine Änderung zu bewirken.

Weitere Nachfragen aus der Mitte des Gemeinderates betreffen folgende Punkte:

Beide Gebiete

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) moniert, dass die Baugrenzen zu nahe an den öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Dies führe im Endeffekt dazu, dass nicht genügend Stellplätze auf Privatgrund geschaffen werden und die Fahrzeuge später einmal vorwiegend im öffentlichen Straßenraum parken.

Baugebiet „Banntor/Gasse II“

Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) hinterfragt die gewählte Gebietsfestsetzung als allgemeines Wohngebiet. Das angrenzende Gebiet „Banntor/Gasse I“ sei wegen der Nähe zum Islandpferdezentrums „Münzenfelder Hof“ als Mischgebiet ausgewiesen.

Frau von Kraack-Peiffer erläutert die geänderte Genehmigungspraxis der Baurechtsbehörden bei vorliegenden Mischgebieten, die eine ausschließliche Wohnbebauung dort inzwischen verhindern. Insofern müsse Ziel sein, dass Gebiet „Banntor/Gasse II“ als allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Möglicherweise sei hier im weiteren Verfahren durch immissionsschutzrechtliche Gutachten der Nachweis der Verträglichkeit zu erbringen.

Baugebiet „Quellenäcker II“

Thomas Meeh hält die festgelegten Höhen (Trauf-, First- und Wandhöhe) im Kontext mit der zulässigen Dachform und -neigung für teilweise nicht plausibel, insbesondere im Bereich eines vorgesehenen Mehrfamilienhauses. Er bittet um Überprüfung im weiteren Verfahren.

Bürgermeister Teply schlägt vor, diese Eingabe gleich als eine erste Anregung aus der anstehenden Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen.

Beschluss:

- Die Bebauungspläne und die örtlichen Bauvorschriften „Banntor/Gasse II“ und „Quellenäcker II“ werden im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a, 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- Die Vorentwürfe der Bebauungspläne und der örtlichen Bauvorschriften i. d. Fassung vom 21.06.2018 nebst Anlagen (Begründung i. d. Fassung vom 21.06.2018 und artenschutzrechtliche Potenzialanalyse i. d. Fassung vom 28.04.2017) werden gebilligt.
- Auf der Grundlage der gebilligten Bebauungsplanvorentwürfe wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg und parallel hierzu eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Jeweils einstimmig

Interkommunales Nahversorgungskonzept für den Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu – Kurzvorstellung

Im April 2017 informierte die Gemeindeverwaltung den Gemeinderat über mögliche Einzelhandelsentwicklungen im Heckengäu. In der Folge fand am 1. Juni 2017 ein gemeinsames Gespräch der im Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Heckengäu zusammengeschlossenen Kommunen Frielzheim, Heimsheim, Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg mit Vertretern des Regierungspräsidiums Karlsruhe, des Regionalverbandes Nordschwarzwald sowie des Landratsamtes Enzkreis statt. In dessen Rahmen wurden die verschiedenen, mehr oder weniger konkreten Absichten in den einzelnen Gemeinden erörtert und Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Auf Empfehlung der genannten Genehmigungsbehörden erteilte der GVV Heckengäu der GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg, im November 2017 den Auftrag zur Erarbeitung eines Nahversorgungskonzeptes. Dieses Konzept soll die Möglichkeiten der zukünftigen Ausgestaltung der Nahversorgung im Gebiet des GVV Heckengäu mit seinen knapp 24.650 Einwohnern aufzeigen.

Mit Vertretern des Regierungspräsidiums sowie des Regionalverbandes wurde der Entwurf des Nahversorgungskonzeptes am 18.04.2018 erörtert und anschließend durch die GMA entsprechend der dort geäußerten Anregungen final überarbeitet. Der Verbandsdirektor des Regionalverbandes Nordschwarzwald, Dr. Matthias Proske, hat gegenüber Bürgermeister Thomas Fritsch (Mönsheim) als Vorsitzendem des GVV Heckengäu nunmehr schriftlich mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die Ausführungen des Konzeptes grundsätzlich mitgetragen werden können. Für die potenziellen Einzelhandelsvorhaben sei im Rahmen des Konzeptes eine erste Bewertung im Hinblick auf landes- und regionalplanerische Vorgaben vorgenommen worden. Diese Erstbewertung müsse im Einzelfall im weiteren Verfahren über eine Auswirkungsanalyse für das konkrete Vorhaben weiter vertieft werden.

Das nun fertiggestellte Nahversorgungskonzept wird in einer Sitzung der Verbandsversammlung des GVV Heckengäu am Mittwoch, 04. Juli 2018, 18.30 Uhr (voraussichtlich im Rathaus Mönsheim) durch Vertreter der GMA vorgestellt.

In Kurzform erläutert die Verwaltung dem Gemeinderat in seiner Sitzung die wesentlichen Ergebnisse des Konzeptes (insbesondere auch die Gemeinde Wurmberg betreffend), so dass ggf. Fragen für die Sitzung der Verbandsversammlung formuliert werden können:

- Die Gemeinde Wurmberg liegt bezüglich der Verkaufsflächenausstattung je 1.000 Einwohner mit 764 m² weit über dem Durchschnitt und an der Spitze im Verbandsgebiet (zum Vergleich z.B. Wiernsheim 112 m², Mönsheim 303 m²).
- Vor diesem Hintergrund gibt es im Gegensatz zu den Nachbargemeinden (z.B. Wiernsheim > Planung für Vollsortimenter und Discounter plus evtl. Drogeriemarkt, Mönsheim > Drogeriemarkt, Frielzheim > Discounter) in Wurmberg keinen Spielraum für Neuansiedlungen bzw. größere Erweiterungen im Bereich der Nahversorgung.
- Das Konzept befürwortet jedoch in Wurmberg die räumliche Zusammenlegung des REWE-Supermarktes mit dem zugehörigen Getränkemarkt; dies wird auch durch den Verbandsvorsitzenden des Regionalverbandes Nordschwarzwald unterstützt.
- Während das Konzept darüber hinaus eine moderate Erweiterung des ALDI in Wurmberg für zulässig erachtet, widerspricht der Regionalverband dieser Einschätzung mit dem Hinweis auf die nicht integrierte Lage beider Märkte.

Bürgermeister Jörg-Michael Teply: „Der Standort der beiden Wurmberger Einkaufsmärkte ist zweifellos nicht in den Ort integriert. Blickt man aber auf die Standorte in den Nachbargemeinden ist dies dort teilweise ebenfalls gegeben – und doch kommt der Regionalverband im einen oder anderen Fall offensichtlich zu einem anderen Ergebnis – das erscheint mir persönlich mehr als schleierhaft.“

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) kann die Aussagen des vorliegenden Nahversorgungskonzeptes nicht ganz nachvollziehen. Wenn die darin enthaltene Verdichtung von Einkaufsmöglichkeiten in der Region tatsächlich Realität werde, lasse sich im einen oder anderen Fall die Aufgabe eines Marktes und damit verbunden ein Leerstand wohl nicht vermeiden.

Sein Fraktionskollege Jochen Grausam teilt diese Einschätzung zwar nicht, hält jedoch spürbare Umsatzeinbußen für die Wurmberger Einkaufsmärkte für zwangsläufig.

Kreisstraße K 4501 Teilortsumgehung Wurmberg – Positionierung der Gemeinde Wurmberg im Hinblick auf die Fortschreibung des

Kreisstraßenausbauprogramms durch den Enzkreis

Auf entsprechenden Antrag der Gemeinde Wurmberg aus dem Jahr 2007 hin wurde im Jahr 2008 der Bau einer Teilortsumgehung zur Entlastung der Kreisstraße K 4501 zwischen Wiernsheimer und Öschelbronner Straße in den Rahmenplan für Straßenausbauvorhaben des Enzkreises aufgenommen, seinerzeit mit Zielsetzung einer Realisierung im Jahr 2012.

Bis heute steht die Maßnahme in diesem Rahmenplan und wird Jahr für Jahr weiter nach hinten geschoben, im aktuellen Straßenausbauprogramm ist ein Baubeginn für das Jahr 2020 vorgesehen. Hintergrund der regelmäßigen zeitlichen Verschiebung nach hinten ist die nach wie vor noch ungeklärte Situation um den seitens des Enzkreises beim Land Baden-Württemberg beantragten Zuschuss nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG). Gemäß Beschlusslage im Kreistag soll die Maßnahme zur Umsetzung kommen, sobald das Land den Zuschuss bewilligt. Nach aktueller Mitteilung des zuständigen Infrastrukturdezernenten beim Enzkreis, Herrn Erster Landesbeamter Wolfgang Herz, ist ein Zuschuss für diese Maßnahme nach den geltenden Richtlinien zum LGVFG nach wie vor nicht zu erreichen.

Aktuell bereitet die Straßenbauabteilung des Enzkreises die Fortschreibung des Kreisstraßenausbauprogrammes für die Jahre 2018 – 2022 vor. Dieses soll Ende Juni bzw. im Juli in den Entscheidungsgremien des Enzkreises (Umwelt- und Verkehrsausschuss, Kreistag) beraten und beschlossen werden.

Dabei stellt sich (erneut) die Frage, wie mit dem Projekt umgegangen werden soll.

Aus Sicht der Kreisverwaltung gibt es laut Herrn Herz folgende Möglichkeiten der Darstellung im neuen Rahmenplan:

- Verschiebung in die Kategorie „später“ (d.h. nach 2022); das Vorhaben bliebe so gelistet, werde also nicht „vergessen“ und könnte bei entsprechenden Entwicklungen auch vorgezogen werden
- Verschiebung um zwei Jahre auf das Jahr 2022, um nicht im kommenden Jahr gleich wieder in der Angelegenheit diskutieren zu müssen (es gebe allerdings bisher keinen belastbaren Anhaltspunkt, dass dann 2020 mit der Planung begonnen werden könnte).

Die Kreisverwaltung präferiert der Aussage von Herrn Herz zufolge die erst genannte Variante, würde sich aber auch der zweiten nicht verschließen, wenn die Gemeinde Wurmberg dies wünscht.

Im persönlichen Gespräch mit dem Ersten Landesbeamten des Enzkreises sowie vertiefend per Mail hat Bürgermeister Jörg-Michael Teply eine dritte Variante aufgezeigt: die Realisierung der Teilortsumgehung durch den Enzkreis ohne Zuschuss seitens des Landes.

Bei einer Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Enzkreises im vergangenen Jahr wurde verschiedentlich, d.h. nicht nur vom Wurmberger Bürgermeister, die Äußerung getätigt, der Enzkreis solle über die Realisierung der Maßnahme auch ohne Landeszuschuss nachdenken. Schließlich könnten mit dieser Teilortsumgehung nicht nur die Verkehrsbelastung in der Gollmerstraße und der K 4501 Öschelbronner Straße in Wurmberg reduziert, sondern auch die Bedarfsumleitungsstrecke U26a von der AS Pforzheim-Süd zur AS Pforzheim-Ost um ca. 6 km verkürzt und die Ortsdurchfahrten von Wiernsheim, Pinache und Öschelbronn entlastet werden. Auch angesichts aktueller Planungen wie z.B. die der Gemeinde Wiernsheim mit ihrem rund 6 Hektar großen Gewerbegebiet „Waldwiesen“ (siehe eigenständiger TOP in der Sitzung), dessen nicht unerheblicher zusätzlicher Verkehr von bzw. in Fahrtrichtung Karlsruhe voll über die Ortsdurchfahrt Wurmberg abgewickelt würde, erscheint eine Realisierung dieser Umgehung dringend angezeigt.

Die zeitnahe Umsetzung dieser Teilortsumgehung war und ist daher auch ein wichtiger Bestandteil der Vorschläge der Gemeinde Wurmberg für Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Verkehrssituation im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Ausbau der BAB A8 (Enztalsenke). Dies wurde gegenüber dem Projektleiter für den A8-Ausbau beim Regierungspräsidium

Karlsruhe, Herrn Timo Martin, im gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung am 17.10.2017 sowie im Nachgang hierzu mit offiziellem Schreiben der Gemeinde Wurmberg vom 26.10.2017 verdeutlicht. Herr Martin hatte seinerzeit zugesagt, über den zuständigen Abteilungsleiter beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Herrn Abteilungspräsidenten Jürgen Skarke, das Thema auf der politischen Ebene vorzubringen und zu unterstützen. Eine Rückantwort steht leider noch aus und wurde Mitte Mai nochmals angefordert.

Aus Sicht der Verwaltung sollte sich die Gemeinde Wurmberg eindeutig positionieren und beim Enzkreis beantragen, die Teilortsumgehung wie geplant ab dem Jahr 2020 zu realisieren – gegebenenfalls ohne eine Förderung durch das Land Baden-Württemberg.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) vermisst dagegen ein Gesamtkonzept, welches die nordöstliche Teilortsumgehung in eine mögliche große Umgehung im Südwesten einbettet.

Natürlich müssten entsprechende Planungen aufeinander abgestimmt werden, entgegnet der Bürgermeister. Da jedoch unterschiedliche Aufgaben- und Kostenträger betroffen sind (hier der Kreis, bei einer großen Umgehung das Land), sei eine differenzierte Betrachtungsweise allein schon aus zeitlichen Gründen – eine große Lösung ist allenfalls sehr ferne Zukunftsmusik – unumgänglich.

Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) pflichtet dem Bürgermeister bei und hält die Chance für eine Umfahrung im Bereich einer Kreisstraße für sehr viel wahrscheinlicher als bei den Landesstraßen.

Fraktionskollege Hartmut Weeber weist darauf hin, dass die jetzt genannten Punkte allesamt in der Vergangenheit bereits mehrfach und ausführlich diskutiert worden seien. Wenn fördertechnische Vorgaben entfallen, biete der Bau der Teilortsumgehung ohne Landeszuschuss vielleicht ja sogar die Möglichkeit, die Streckenführung zu optimieren.

Beschluss:

Die Gemeinde Wurmberg stellt beim Enzkreis den Antrag, die Teilortsumgehung der Kreisstraße K 4501 (Verbindung K 4501 Öschelbronner Straße – L 1135 Wiernsheimer Straße) wie im aktuell gültigen Straßenausbauprogramm 2017 – 21 vorgesehen im Jahr 2020 zu bauen; erforderlichenfalls unter Verzicht auf einen Zuschuss des Landes nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)

Grundschule Wurmberg – Beauftragung eines Planungsbüros mit der Ermittlung des Sanierungspotenzials am Schulgebäude

Das Land Baden-Württemberg unterstützt mit Förderprogrammen die Kommunen des Landes bei der Sanierung von Schulgebäuden. So wurden am 01. Februar 2018 Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums und des Kultusministeriums zur Umsetzung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (VwV KInvFG Kapitel 2) bzw. zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017 – 2019 für die Sanierung von Schulgebäuden (VwV Kommunalen Sanierungsfonds Schulgebäude – VwV KommSan Schule) veröffentlicht.

Die Verwaltung hat grundsätzlich geprüft, ob auch die Gemeinde Wurmberg mit ihrem Grundschulgebäude Aufnahme in eines der Förderprogramme finden könnte:

Bei der Erstellung des integrierten Quartierskonzepts im Jahr 2017 wurde u.a. eine Energiediagnose des Schulgebäudes sowie der Turn- und Festhalle vorgenommen. Die daraus resultierenden vorgeschlagenen Energiesparmaßnahmen an der Gebäudehülle beinhalten für den Bereich der Schule vor allem die Modernisierung des Satteldachs mit entsprechender Dämmung zur Reduzierung der Wärmeverluste und Luftzüge.

Auf der Grundlage dieser Feststellung könnte ein Förderung in Frage kommen und zwar vorrangig nach der VwV KInvFG Kapitel 2. Zuwendungsfähig sind demnach Baumaßnahmen für die Generalsanierung oder Teilsanierung von Schulgebäuden, mit denen eine dauerhafte schulische Weiternutzung ermöglicht wird, auch wenn die Sanierungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des technischen oder baulichen Standards führen. Ebenso sind ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude, z.B. fest

mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie bspw. Datenleitungen, zuwendungsfähig.

Die Kommunen erhalten im Rahmen einer Projektförderung eine Zuwendung als Festbetrag in Höhe von 33 % des zuwendungsfähigen Bauaufwands, der jedoch mindestens 200.000,00 EUR betragen muss.

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Wurmberg zu den finanzschwachen Kommunen gemäß Festlegung in der Anlage 2 zur o.g. Verwaltungsvorschrift zählt – dies ist der Fall.

Die Förderanträge sind jeweils zum 31.12. eines Jahres beim Regierungspräsidium einzureichen.

Für eine Antragstellung zwingend notwendig ist das Vorliegen einer Baukostenschätzung nach DIN 276, wofür die Beauftragung eines Planers erforderlich ist. Die Verwaltung schlägt vor, hierzu das Architekturbüro Boger, Wurmberg, auf Stundebasis zu beauftragen. Das Büro Boger verfüge nicht zuletzt durch die Sanierung und den Umbau der Schulgebäude in Wiernsheim und Mönshaus über das nötige aktuelle Fachwissen, um die geforderte Erhebung und Kostenschätzung zu bewerkstelligen.

Neben der bereits im Quartierskonzept als notwendig dargestellten energetischen Sanierung des Daches wird es als sinnvoll erachtet, ggf. weitere anstehende Sanierungen ebenfalls planerisch aufarbeiten und in die Antragstellung einfließen zu lassen. So könnten z. B. digitale Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen werden.

Zudem sollte – sowohl in sachlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht – geprüft werden, ob für ohnehin anstehende Brandschutzmaßnahmen im Schulgebäude ebenfalls eine Förderung möglich ist.

Eine Einbeziehung der im genannten Quartierskonzept vorgeschlagenen energetischen Sanierungsmaßnahmen für die Turn- und Festhalle ist nicht möglich, da Kosten für Turnhallen gemäß den Bestimmungen der VwV KInvFG Kapitel 2 nicht zuwendungsfähig sind.

Angesichts der vorgesehenen Abrechnung der Planungsleistungen auf Stundenbasis erkundigt sich Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU), ob es hierfür einen Kostenrahmen gebe. Dies wird von Verwaltungsseite aus verneint, da der tatsächliche Aufwand schwerlich abschätzbar sei.

Beschluss:

1. Im Hinblick auf eine Antragstellung zur Aufnahme in das Förderprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen gemäß VwV KInvFG Kapitel 2 ist das Sanierungspotenzial am Gebäude der Grundschule Wurmberg zu ermitteln und eine Baukostenschätzung nach DIN 276 aufzustellen.
2. Mit der Erbringung der vorgenannten Leistungen wird das Architekturbüro Boger, Wurmberg, beauftragt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Leistung auf Stundenbasis.
3. Das Ergebnis der Ermittlung des Sanierungspotenzials nebst Baukostenschätzung (Schuldachsanierung sowie eventuelle weitere Maßnahmen im oder am Schulgebäude) ist dem Gemeinderat zur Beratung und weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Gemeinderatswahl 2019 – Änderung der Hauptsatzung zur Festlegung der Zahl der zu wählenden Gemeinderäte nach der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe

Für die Wahl der Gemeinderäte ist nach § 57 des derzeit geltenden Kommunalwahlgesetzes (KomWG) das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend. Für die voraussichtlich am Sonntag, 26. Mai 2019, stattfindenden nächsten Kommunalwahlen ist daher die Bevölkerungszahl zum 30. September 2017 maßgebend. Für die Gemeinde Wurmberg hat das Statistische Landesamt Baden-Württemberg zum genannten Stichtag die Zahl von 3.155 Einwohnern ermittelt und veröffentlicht.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) schreibt grundsätzlich die Zahl der Gemeinderäte für die Gemeinden gestaffelt nach Gemeindegrößengruppen vor (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO). Danach beträgt die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 3.000, aber nicht mehr als 5.000 Einwohnern 14. Somit müssten im Zuge der nächsten Gemeinderatswahl im Jahr 2019 in der Gemeinde Wurmberg zwei zusätzliche Gemeinderäte (insgesamt 14 statt

der bisherigen 12) vorgesehen werden. (Anmerkung: Vor der letzten Gemeinderatswahl im Jahr 2014 waren in der Gemeinde Wurmberg zum 30. September 2012 noch knapp unter 3.000 Einwohner gemeldet; die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 2.000, aber nicht mehr als 3.000 Einwohnern beträgt 12.)

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, durch eine Regelung in der Hauptsatzung als maßgebliche Zahl der Gemeinderäte die Zahl der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe zu bestimmen. Nach aktuellem Kenntnisstand der Verwaltung machen hiervon im Enzkreis die Stadt Heimsheim sowie die Gemeinden Ölbronn-Dürrn und Tiefenbronn Gebrauch. Bei Anwendung dieser Bestimmung würde es in der Gemeinde Wurmberg bei den bisherigen 12 Gemeinderäten verbleiben.

Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg aufzunehmen. Damit würde insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, dass es erfahrungsgemäß immer schwieriger wird, Bürger/innen für eine Kandidatur als Gemeinderat zu gewinnen und die Wahlvorschläge zu füllen.

Die Zusammensetzung des Gemeinderates wird in der Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg im zweiten Abschnitt in § 3 geregelt. Dieser soll künftig folgende Fassung erhalten:

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

Gemäß § 4 Abs. 2 GemO muss diese mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden (absolute Mitglieder Mehrheit).

Gemeinderat Jürgen Hoser (NWW) spricht sich gegen eine Satzungsänderung und damit für eine Erhöhung der Zahl zu wählender Gemeinderäte um zwei auf insgesamt 14 aus. Seiner Meinung könnten die dann größeren Erfolgsaussichten mehr Bürgerinnen und Bürger motivieren, sich zur Wahl zu stellen.

Mehrheitlich hält das Gremium jedoch die aktuelle Größe des Gemeinderates für genau passend, um möglichst effektiv zum Wohle der Gemeinde arbeiten zu können. Zu Zeiten der unechten Teilortswahl (bis 2004) sei das Gremium mit bis zu 16 Gemeinderäten dagegen zu groß gewesen, was die Arbeitsweise im einen oder anderen Fall erschwert habe. Erst wenn die maßgebliche Untergrenze von 3.000 Einwohnern sehr deutlich überschritten werde, solle eine Vergrößerung des Gemeinderates ins Auge gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer entsprechenden Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg (siehe Veröffentlichung an anderer Stelle im Amtsblatt vom 01.07.2018).

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bebauungsplanverfahren in Nachbargemeinden – Gemeinde Wiernsheim, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Waldwiesen – 1. Änderung“; Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf

Die Gemeinde Wiernsheim hat im vergangenen Jahr das Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Waldwiesen“ abgeschlossen und zur Rechtskraft gebracht. Sie beabsichtigt nunmehr, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde Wurmberg Gelegenheit, sich bis spätestens 25.06.2018 zum als Anlage beigefügten Planentwurf zu äußern.

Als Anlass für die Bebauungsplanänderung ist in der Begründung zum Planentwurf u. a. Folgendes ausgeführt:

Bei den Beratungen des Gemeinderats zur Aufstellung des Bebauungsplans „Waldwiesen“ wurde davon ausgegangen, dass im überplanten Gebiet bis zu drei Firmen angesiedelt werden. Heutiger Stand ist, dass verschiedene Anfragen darauf abzielen, das komplette Gebiet ausschließlich für eine Firma vorzuhalten. Wünschenswert ist die Ansiedlung von Firmen, die auf dem Gebiet Produktion, Lagerhaltung, Verwaltung u.ä. umsetzen. Im Zuge der Weiterentwicklung des Bebauungsplans wurden weitere Details für eine verbesserte Nutzbarkeit in Teilbereichen des Plangebiets ausgearbeitet. Aufgrund dieser

weiteren Detaillierung bedarf es einzelner Änderungen bzw. Präzisierungen der bisherigen Festsetzungen.

Konkret betreffen die vorgesehenen Änderungen folgende Regelungsbereiche:

- Gebäudelängen
- Gebäudehöhen
- Fassadengestaltung
- Regelung der technischen Aufbauten
- Zweite Zufahrtsmöglichkeit im Nordosten des Geltungsbezirks
- Lage der Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität)

Eine unmittelbare Betroffenheit eigener Belange der Gemeinde Wurmberg ist durch die geplante Bebauungsänderung nicht ersichtlich. Betrachtet man jedoch die überarbeiteten Festsetzungen im Kontext mit oben genannter Begründung für die Notwendigkeit der Bebauungsplanänderung, liegt die Vermutung nahe, dass bereits feststeht, welches (eine) Unternehmen in dem Gebiet angesiedelt werden soll.

Gegebenenfalls wäre es zwar nachvollziehbar, dass die Gemeinde Wiernsheim den Namen bzw. die Branche des ansiedlungswilligen Unternehmens noch nicht preisgibt. Gleichwohl könnte von der Nachbargemeinde jedoch eine einigermaßen verlässliche Aussage über die voraussichtliche Verkehrsbelastung erwartet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, diesbezüglich eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben.

Beschluss:

Zum geplanten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Waldwiesen – 1. Änderung“ der Gemeinde Wiernsheim gibt die Gemeinde Wurmberg folgende Stellungnahme ab:

Unter Ziffer 1 der Begründung für die Erforderlichkeit der Bebauungsplanänderung ist unter anderem ausgeführt, dass „verschiedene Anfragen darauf abzielen, das komplette Gebiet ausschließlich für eine Firma vorzuhalten“. Die Betrachtung der konkret vorgesehenen Änderungen bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Kontext mit vorgenannter Aussage lässt den Schluss zu, dass bereits feststeht, welches Unternehmen sich in dem Gebiet niederlassen wird. Für diesen Fall bitten wir um gutachterliche Ermittlung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, um eine mögliche Betroffenheit von Belangen der Gemeinde Wurmberg beurteilen zu können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Landgasthauses Ochsen in drei Großraumwohnungen mit Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück Flst.Nr. 6468, Gollmerstraße 22

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 Baugesetzbuch (Bauen im unbeplanten Innenbereich) und muss sich deshalb nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Bürgermeister Teply führt aus, dass laut vorliegenden Bauantragsunterlagen sich durch die Nutzungsänderung die Außenansicht der früheren Gaststätte „Ochsen“ nicht verändere.

Als möglicherweise problematisch schätzt er jedoch die Stellplatzsituation ein. Lege man ausschließlich die beantragten drei Großraumwohnungen sowie die Stellplatzsatzung der Gemeinde Wurmberg zugrunde, ergebe sich ein Bedarf an sechs Stellplätzen. Vorgesehen sind laut Antragsunterlagen neun Stellplätze. Allerdings gehe aus den Unterlagen nicht hervor, wie viele Menschen tatsächlich in den umgebauten Räumen Unterkunft finden sollen. Aus Sicht der Verwaltung handle es sich bei dem Vorhaben eher um einen atypischen Fall, auf den die Stellplatzsatzung der Gemeinde nicht eins zu eins anwendbar sei. Um dies beurteilen zu können, fehle es jedoch an einer genauen Betriebsbeschreibung, näheren Angaben zur Ausstattung der einzelnen Räume (z.B. im Hinblick auf Sanitärräume und Koch-/Essgelegenheiten) sowie an einer Wohn- und Nutzflächenberechnung.

Ohne das Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen mit unter anderem den vorgenannten Informationen könne die Verwaltung dem Gemeinderat nicht empfehlen, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen.

Beschluss:

Bis zur Vorlage vollständiger Bauantragsunterlagen mit weiteren entscheidungsrelevanten Informationen (Wohn- und Nutzflächen-

berechnung, Betriebsbeschreibung, ...) wird das Einvernehmen nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage auf dem Grundstück Flst.Nr. 4083/4, Alte Pforzheimer Straße 7

Auch dieses Bauvorhaben beurteilt sich mangels Vorliegens eines Bebauungsplanes nach den Kriterien des § 34 BauGB. Aus städtebaulichen Gründen stehe nach Auffassung der Verwaltung nichts entgegen, allein das bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht werde tangiert.

Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt unter der Maßgabe, dass es sich im Hinblick auf die Abstandsflächen nach der Landesbauordnung um ein privilegiertes Vorhaben handelt bzw. durch den Nachbarn eine entsprechende Baulast übernommen wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bekanntgabe der Beschlüsse

aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 17.05.2018

In der nicht öffentlichen Sitzung am 17.05.2018 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bekannt zu geben sind:

Auf den Friedhöfen in Wurmberg und Neubärental wird in einem bereits belegten Wahlgrab für Sargbestattungen die Mitbestattung einer Urne unter folgenden Maßgaben zugelassen:

- Maximal eine Urne je Sarg (d. h. bei Doppelwahlgräbern mit nebeneinanderliegenden Bestattungen und bei doppeltiefen Gräbern maximal zwei Urnen)
- Verstorbene/r muss Verwandte/r in direkter Linie maximal 2. Grades der/des im maßgeblichen Wahlgrab Bestatteten sein

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung

Bürgermeister Teply teilt mit, dass das Landratsamt die Genehmigung für den geplanten Fußweg entlang der Kreisstraße K 4570 vom Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“ bis zum Ortseingang Neubärental inzwischen erteilt habe. Allerdings stehe immer noch die Zustimmung eines Miterben von einem der betroffenen Grundstücke aus. Zielsetzung sei weiterhin, die Kaufverträge schnellstmöglich abzuwickeln und dann zeitnah mit der eigentlichen Baumaßnahme zu beginnen.

Hinweise aus dem Gemeinderat

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich nach dem Fortgang in Sachen Ortseingangsbeschilderung und moniert die schlechte Pflege des Lavendelhangs am Kelterplatz. Zum erstgenannten Punkt verweist der Bürgermeister auf die immer noch ausstehenden Genehmigungen des Landratsamtes. Ungeklärt sei leider nach wie vor das Vorgehen bezüglich des notwendigen Verschiebens der Ortseingangsgrenze in Richtung Wiernsheim, da der zuständige Ansprechpartner beim Landratsamt leider längerfristig erkrankt ist. Die Verwaltung werde diesbezüglich jedoch nochmals nachhaken. Aufbauen werde die Ortseingangsbeschilderung dann der Bauhof, lautet die Antwort auf eine entsprechende ergänzende Frage von Thomas Meeh (ebenfalls CDU). Hinsichtlich des Lavendelhangs werde Landschaftsplaner Volker Boden, Niefern-Öschelbronn, nachprüfen, ob die durch einen Landschaftsgärtner erbrachten Pflegeleistungen unzureichend durchgeführt worden sind. Gegebenenfalls müsse dieser nachbessern und in der Folge auch die Mitarbeiter des Bauhofes in den notwendigen Arbeiten unterweisen.

Thomas Meeh (CDU) regt an, die örtlichen Vereine und Organisationen durch eine zentrale Fortbildungsveranstaltung bei der Umsetzung der Bestimmungen der seit Ende Mai geltenden Datenschutzgrundverordnung zu unterstützen. Bürgermeister Teply hält dies für eine gute Idee. Die Gemeinde werde versuchen zu eruieren, wer eine solche Fortbildung anbieten könne. Fraktionskollegin Ulrike Althaus bittet darum, den Bauhof an das regelmäßige Mähen des Verbindungsweges zwischen der Münzenfeldstraße und der Wiernsheimer Straße (fußläufige Graswegeverbindung zu den Einkaufsmärkten) zu erinnern.

Fragezeit der Einwohner

Eine Bürgerin aus Wurmberg fragt nach, warum sich die Planung der beiden Wohnbaugebiete „Banntor/Gasse II“ und „Quellenacker II“ so lange hinziehe.

Der Bürgermeister verweist auf die Eigentümerverhandlungen, die insbesondere im Gebiet „Quellenacker“ größeren Umla-

nungsbedarf nach sich gezogen hätten. Außerdem sei der beauftragte Maßnahmeträger aufgrund interner Probleme oft erst nach energischer Aufforderung seitens der Verwaltung seinen Aufgaben nachgekommen. Diese Probleme sollten nun behoben sein, allerdings werde auch das weitere Verfahren schon allein aufgrund der zunehmend größeren Anzahl zu erledigender Aufgabenstellungen zeitaufwändig sein.

Die Bürgerin verleiht zudem ihrer Sorge Ausdruck, dass bei Realisierung einer nordöstlichen Teilortsumgehung in Wurmberg die Uhlandstraße noch mehr mit Verkehr belastet werde als aktuell schon gegeben.

Eine andere Bürgerin aus Wurmberg erkundigt sich nach dem zeitlichen Horizont, bis in den geplanten Baugebieten tatsächlich gebaut werden könne.

Eine verbindliche Aussage hierzu könne er aktuell noch nicht liefern, bedauert der Vorsitzende und verweist auf die anstehenden Planungsverfahren und Eigentümergespräche. Selbst wenn alles optimal laufe, gehe er davon aus, dass frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2019 Grundstücke seitens der Gemeinde veräußert und dann 2020 bebaut werden können.



Standesamtliche Nachrichten

Geburtstag

04.07.2018

Christa Knapp, Wurmberg, 75 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.



Ärztliche Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Ab sofort gibt es die bundesweite Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst. Die 116 117 kann bundesweit kostenfrei und ohne Vorwahl gewählt werden.

Wichtige Rufnummern

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis	
Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst: Pforzheim	01806 072311
Augenärztlicher Notfalldienst Calw/Freudenstadt	
am Wochenende 10 – 12 Uhr	01805 19292123
Augenärztlicher Notfalldienst Mittelbaden	
unter der Woche 18 – 8 Uhr	01806 19292122

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,
Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim

Mi 15.00 – 20.00 Uhr, Fr 16.00 – 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 8.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 19.00 – 24.00 Uhr

Mittwoch 14.00 – 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 24.00 Uhr

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 24.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 – 24.00 Uhr

Freitag: 16.00 – 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 8.00 – 24.00 Uhr

Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag – Freitag: 18.00 – 7.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 7.00 – 7.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 30.06.2018

Apotheke am Ludwigsplatz, Kriegstraße 2, Pforzheim,
Telefon: 07231 / 97 70 50

Rosen-Apotheke Wiernsheim, Wurmberger Straße 13,
Telefon: 07044 / 50 27

Sonntag, 01.07.2018

Löwen-Apotheke, Bleichstraße 27, Pforzheim,
Telefon: 07231 / 2 36 75

Öffnungszeiten:

Samstag von 8.30 Uhr bis Sonntag 8.30 Uhr

Sonntag von 8.30 Uhr bis Montag 8.30 Uhr



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Tel.: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Öschelbronner Straße (ehemalige Radarstation), ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	30.06.2018	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag,	05.07.2018	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag,	07.07.2018	08.30 – 11.30 Uhr

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung aus Privathaushalten

Sperrmüll, Altholz, bis	1 m ³	6,00 EURO
	2 m ³	12,00 EURO
	3 m ³	18,00 EURO
Verpackungs-Styropor bis	1 m ³	13,00 EURO
	2 m ³	26,00 EURO
	3 m ³	36,00 EURO

Fensterflügel, Fenster und Glasscheiben

bis 1 m² 3,00 EURO (je Stück)

über 2 m² 4,50 EURO (je Stück)

Bauschutt je angefangenen 100 Liter 13,50 EURO

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, PC-Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräte) ist nur noch auf dem Recyclinghof in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich.

Maulbronn (Deponie), Telefon: 07043 / 6960

Mo – Fr 7.30 – 11.45 Uhr, 12.45 – 15.45 Uhr

Sa: 8.00 – 12.15 Uhr